



Bestätigung zur Anmeldung für Ergänzungsleistungen

Personalien

Kundin / Kunde

Partnerin / Partner

AHV-Nummer

AHV-Nummer

Name

Name

Vorname

Vorname

Bestätigung

Anmeldung für Ergänzungsleistungen (EL)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie sich für Ergänzungsleistungen anmelden wollen.

Vollständigkeit

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind und dass keine anderen Einkommen und Vermögen vorhanden sind. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie sich strafbar machen, wenn Sie durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder andere widerrechtlich Ergänzungsleistungen erwirken oder zu erwirken versuchen (Art. 31 ELG), und dass zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen zurückgestattet werden müssen.

Meldepflicht

Jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. Adressänderungen, Heirat, Tod des Ehegatten, Aufnahme oder Beendigung der Ausbildung oder Schule, Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens, Liegenschaftsverkäufe, Beginn und Wegfall von Krankenkassenleistungen, Ein- oder Austritte in ein Alters- und Pflegeheim, etc.) haben Sie uns oder der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde umgehend (spätestens innert 30 Tagen) und unaufgefordert zu melden.

Ermächtigung

Der/die Antragssteller/in resp. der/die Vertreter/in erteilt der AHV-Zweigstelle bzw. dem Sozialversicherungszentrum Thurgau die Vollmacht/Ermächtigung bei folgenden amtlichen und privaten Stellen/Personen für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung der Leistungen, für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge und für den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte, Einsicht in die gesamten notwendigen Unterlagen und Akten zu nehmen: Steuerämter, Gebäudeversicherungsanstalten, Spitäler, Ärzte, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften nach KVG oder VVG sowie anderen Versicherungsinstitutionen wie IV (Invalidenversicherung), UVG (Unfallversicherung), Krankentaggeldversicherungen, MV (Militärversicherung), Krankenversicherungen, weitere Privat- und Sozialversicherer, Arbeitgeber, Anwälte, Treuhandfirmen, Heime, Heilanstanlagen, öffentliche oder private Sozialhilfeeinrichtungen, Bankinstitutionen sowie Post- und Fernmeldedienstanbieter. Die betreffenden Stellen werden hiermit durch die/den Unterzeichnende/n von ihrer vertraglichen und gesetzlichen Schweigepflicht entbunden (Art. 32 ATSG). Weiter ermächtigt der/die Antragsteller/in resp. der/die Vertreter/in das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ), Heimen das Leistungsgesuch resp. den Leistungsbezug elektronisch zu bestätigen, so dass diese ihrer Auskunftspflicht nach § 8 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RB 831.3) nachkommen können. Die Auskunft der Heime ans SVZ erfolgt in der Regel elektronisch.

Abklärungen

Ergänzend dazu kann die EL-Stelle Thurgau eine Abklärung an der von Ihnen angegebenen Wohnadresse durchführen und den von Ihnen geschilderten Sachverhalt vor Ort überprüfen. Die Erhebung wird durch eine/n Aussendienstmitarbeitende/n unter Vorlage eines Dienstausweises unangemeldet vorgenommen. Diese Person folgt bei der Abklärung einem standardisierten Ablauf und untersteht wie alle Personen, die sich mit dem Vollzug der Ergänzungsleistungen befassen, der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG). Die Aussendienstmitarbeitenden haben keinerlei Entscheidungs- und Verfügungsbefugnisse.

Auszahlung bei Ehepaaren

Die jährliche Ergänzungsleistung wird den beiden rentenberechtigten Ehegatten monatlich je zur Hälfte und getrennt ausbezahlt (Art. 21b Abs. 1 ELV). Die Ehegatten können jedoch gemeinsam verlangen, dass die gesamte Ergänzungsleistung nur einem von ihnen ausbezahlt wird. Bei einer Auszahlung der gesamten Ergänzungsleistung an nur einen Ehegatten sind aber dennoch beide Ehegatten für allfällige Rückforderungen rückertattungspflichtig. Jeder Ehegatte kann jederzeit wieder die getrennte Auszahlung verlangen (Art. 21b Abs. 2 ELV).

Einsicht in die Akten der Invalidenversicherung

Mit Verweis auf Art. 43 Abs. 1 ATSG kann die EL-Stelle Thurgau in begründeten Fällen Einblick in Ihre Akten der Invalidenversicherung (IV) nehmen. Die Einsichtnahme dient ausschliesslich der Prüfung und Abklärung allfälliger Ansprüche aus der 2. Säule BVG und weiterer Sozialversicherungsleistungen (z.B. Unfall-, Krankentaggeld-Versicherer und Militärversicherung) sowie gesundheitlicher Einschränkungen in Zusammenhang mit der zu beurteilenden Erwerbs situation und Schadenminderungspflicht (z.B. hypothetisches Einkommen bei Teilinvaliden, Heimbedürftigkeit sowie Kinderfremdbetreuung bzw. -platzierung).

Ort, Datum

Unterschrift Kundin/Kunde oder
Beistandin/Beistand/rechtliche Vertretung

Unterschrift Partner/in

Bitte laden Sie diese Bestätigung unter der Rubrik "Bestätigung" zur elektronischen Anmeldung für Ergänzungsleistungen hoch.